
1. Satzung / Ordnung	:	Entschädigungssatzung der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom	:	07. September 1979
3. Zuletzt geändert am:		22. Juni 2016
Bekanntgemacht am	:	29. Juni 2016

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29. August 1979 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 - Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte und andere ehrenamtliche Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 15,- Euro pro Sitzung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Kommissionen, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

(2) Den gleichen Verdienstaufall nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder der Ortsbeiräte für Sitzungen, zu denen sie von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat aufgefordert werden.

(3) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

(4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 40,- Euro und ist auf max. 200,- Euro je Monat beschränkt.

(5) Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 HGO auf Zeiten zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr beschränkt.

(6) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2 - Ersatz der Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

(2) Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannte privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,03 Euro pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3 - Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Kommissionen, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung von 20,- Euro (netto) gewährt.

(2) Die gleiche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder der Ortsbeiräte für Sitzungen, zu denen sie von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat aufgefordert werden.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger/innen hierfür zusätzlich monatlich eine Nettopauschale erhalten. Diese beträgt für

den/die Stadtverordnetenvorsteher/in	€ 150,--
ehrenamtlicher Erster Stadtrat/Erste Stadträtin	€ 150,--
ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	€ 100,--
Fraktionsvorsitzende	€ 100,--
Ortsbeiratsvorsitzende	€ 50,--
Ausschussvorsitzende/tatsächl. Sitzungsleitung	€ 10,--

(4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für den Tag der Vertretung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 3 anteilmäßig die gesetzliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters (netto).

§ 4 - Fraktionssitzungen

(1) Die §§ 1, 2 und 3 gelten auch entsprechend für die Teilnahme der ehrenamtlichen Mitglieder der städt. Organe - mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte - an Fraktionssitzungen.

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 5 - Dienstreisen

(1) Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten der Stufe I des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) vom 27.08.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Butzbach vom 17.07.1978 außer Kraft.